

**Satzung zur Änderung  
der Ordnung für das Zusatzstudium  
Regionalkompetenzen für die bayerisch-tschechische Grenzregion  
an der Universität Regensburg  
Vom 27. Juni 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Ordnung für das Zusatzstudium Regionalkompetenzen für die bayerisch-tschechische Grenzregion an der Universität Regensburg vom 10. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 26 Geltungsdauer“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 3 werden die Worte „Regensburg-Passau“ durch einen Spiegelstrich sowie die Worte „Center for Czech Studies“ ersetzt.
3. In § 4 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu angefügt:  
„(3) <sup>1</sup>Für alle Studierenden wird vom Zentralen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. <sup>2</sup>Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. <sup>3</sup>Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Zusatzstudiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.“
4. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder Prüferinnen“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Zum“ die Satznummerierung „1“ eingefügt.
  - b) In Abs. 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 neu angefügt:  
„<sup>2</sup>Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen für die Prüfung relevanten Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
  - c) In Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „20. Juli 2002“ durch das Datum „23. Mai 2017“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „oder die Vorsitzende des“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 4 wird nach dem Wort „das“ das Wort „erstmalige“ eingefügt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Studierenden“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
  - b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen“ durch die Worte „das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg“ ersetzt.
  - c) In Abs. 2 wird vor dem Wort „Die“ die Satznummerierung „1“ eingefügt.
  - d) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „beim jeweiligen Prüfer oder bei der jeweiligen Prüferin“ durch die Worte „in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg“ ersetzt.
  - e) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:  
 „<sup>2</sup>Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim jeweiligen Prüfer oder bei der jeweiligen Prüferin erfolgen.“
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird das Wort „Seiten“ durch das Wort „Textseiten“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 wird das Wort „Seiten“ durch das Wort „Textseiten“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:  
 „<sup>2</sup>Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen; § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
  - d) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „innerhalb“ das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
  - e) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Semesters“ durch die Worte „zwei Semester“ ersetzt.
  - f) In Abs. 2 Satz 2 werden vor dem Zeichen „§“ die Worte „Abs. 1 Satz 2 und“ eingefügt.
12. In § 18 Abs. 2 wird nach der Zahl „0,3“ das Wort „gestuft“ durch die Worte „erhöht oder herabgesetzt“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird der Punkte am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz neu angefügt:  
„es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.“
- b) In Abs. 2 wird vor dem Wort „Die“ die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 neu angefügt:  
„<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „beim jeweiligen Prüfer oder der Prüferin“ durch die Worte „über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:  
„<sup>3</sup>Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.“
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Täuschung“ ein Komma sowie die Worte „Überschreiten der Bearbeitungszeit“ eingefügt.

15. In § 23 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Das Zusatzstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eines der erforderlichen Module endgültig nicht bestanden ist oder
2. die zum erfolgreichen Absolvieren des Zusatzstudiums erforderlichen 26 LP wegen Fristablaufs gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erreicht werden können.

<sup>2</sup>Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“

16. § 26 wird gestrichen.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Zusatzstudium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 05. Juni 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 27. Juni 2019.

Regensburg, den 27. Juni 2019  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 27. Juni 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juni 2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juni 2019.